

**FÖRDERVEREIN**  
**EISKUNSTLAUFNACHWUCHS e.V.**

**SATZUNG**

**03. Mai 1993**

**Geändert in der ordentlichen Hauptversammlung 2016 am 25. Juli 2016**

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Eiskunstlauf-Nachwuchs.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Nachwuchsarbeit des Eiskunstlaufsports.
7. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Nachwuchses verwirklicht.
8. Sitz des Vereins ist Grafing.
9. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Vorstand und Genehmigungsausschuss

A) Vorstand:

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden und

dem 3. (stellvertretenden) Vorsitzenden

Die drei Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand gem § 26 BGB. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind diese drei Vorsitzenden je mit Einzelvertretungsbefugnis.

b) dem „erweiterten Vorstand“. Ihm gehören nachfolgende Funktionsträger an:

Schriftführer

Schatzmeister.

2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung.

3. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit eines neu gewählten Mitglieds endet automatisch mit der des übrigen Vorstandes.

5. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen und unter Einhaltung der Satzung.

6. Satzungsmäßige Vorstandsmitglieder eines Eishockeyvereines oder Eiskunstlaufvereins können nicht in den Vorstand des Fördervereins gewählt werden.

7. Vorstandsmitglieder des Fördervereins müssen, sobald sie in den Vorstand eines Eishockeyvereins oder Eiskunstlaufvereins gewählt worden sind, ihr Vorstandsamt beim Förderverein niederlegen.

#### B) Genehmigungsausschuss:

1. Über die Verwendung der über § 4 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung hinausgehenden Mittel entscheidet der Genehmigungsausschuss mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Dieser besteht aus dem erweiterten Vorstand sowie dem Abteilungsleiter Eiskunstlauf des EHC Klostersee.
3. Die Mitglieder des Genehmigungsausschusses werden nach Antragstellung zu einer Versammlung einberufen. Während der Versammlung wird den Antragstellern die Gelegenheit gegeben, die vorliegenden Anträge persönlich zu erläutern.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft wird mit einem Aufnahmeformular beantragt.

Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der drei Vorsitzenden. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt und ist im Voraus zahlbar.

2. Die Mitgliedschaft tritt nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages in Kraft.

Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und werden entsprechend dieser Satzung verwaltet. Der Spender gilt jedoch ohne Aufnahme nicht als Mitglied.

3. Jedem Mitglied ist diese Satzung zu übergeben.

4. Die Mitgliedschaft erlischt bei einer schriftlichen Austrittserklärung und bei Tod. Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

#### § 4 Finanzen

1. Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand. Ausgaben für Verwaltungsarbeiten können vom Vorstand entschieden werden.
2. Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.
3. Verletzt ein Vorstandsmitglied eine dieser Kreditklauseln, so haftet es für den eingetretenen Schaden mit dem eigenem Vermögen.

#### § 5 Stimmrecht bei Wahlen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Abstimmung kann auch offen durch Handheben erfolgen.

#### § 6 Information der Mitglieder

Die Vorsitzenden sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen dass alle Mitglieder rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor einer Hauptversammlung über Ort, Zeit und anstehende Themen, welche zur Abstimmung anstehen, informiert werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Bei jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 7 Annahme oder Änderung der Satzung

Über die Annahme oder Änderung der Satzung wird auf der Hauptversammlung durch Abstimmung entschieden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Das in § 1 Abs. 6 und 7 genannte Ziel des Fördervereins kann nicht verändert werden.

## § 8 Anschrift des Vereins

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des 1. Vorsitzenden.

## § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Eiskunstlaufabteilung des EHC Klostersee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der EHC Klostersee nicht mehr bestehen, entscheidet der Genehmigungsausschuss, in

Einvernehmen mit dem Finanzamt, für welche gemeinnützige Zwecke das verbleibende Vermögen verwendet werden soll.“

Grafring bei München am 25. Juli 2016